



Amtliche Bekanntmachungen

Abfallsatzung der Stadt Oberhausen vom 15.11.2010

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom
15.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

Abfallsatzung der Stadt Oberhausen

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallvermeidung
- § 3 Umfang der Abfallentsorgung
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht, Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Ausnahmen und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Pflichten und Betretungsrecht

II Sammlung und Transport

- § 7 Bereitstellung der Abfälle
- § 8 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 9 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfuhr
- § 10 Benutzung der Abfallbehälter
- § 11 Stellplätze und Transportwege

III Sammelsysteme

- § 12 Abfallverwertung
- § 13 Blaue Tonne
- § 14 Biotonne/Grünabfallsack
- § 15 Laubabfuhr
- § 16 Sperrmüllabfuhr
- § 17 Schadstoffhaltige Abfälle
- § 18 Anfall von Abfällen und Eigentumsübergang
- § 19 Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen

IV Gebührenpflicht/Ahndung von Satzungs- verstößen

- § 20 Gebührenpflicht und Gebührenmaßstab
- § 21 Gebührenschuldner
- § 22 Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 23 Festsetzung, Heranziehung und Fälligkeit
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anlage (Abfallkatalog)

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Oberhausen (nachfolgend Stadt genannt) betreibt die Abfallentsorgung auf ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Alle an der Abfallentstehung Beteiligten sollen durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass möglichst
 - Abfälle vermieden werden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit,
 - nicht vermeidbare Abfälle verwertet und
 - nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.
- (3) Die Stadt informiert und berät ihre Bürgerinnen und Bürger, die Betriebe und sonstige an der Abfallentstehung Beteiligten umfassend über die Möglichkeiten
 - der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen,
 - der Weiterverwendung von Gegenständen,
 - der Verwendung umweltfreundlicher Produkte
 - sowie über alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung und anderen Rechtsvorschriften ergeben (Abfallberatung).
- (4) Die Abfallentsorgungspflicht als Teil der Abfallwirtschaft umfasst insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen, das Einsammeln und Befördern, die Standortfindung, Planung, Errichtung, Erweiterung, Um- und Nachrüstung sowie den Betrieb der zur Entsorgung notwendigen Abfallwirtschaftseinrichtungen und Entsorgungsanlagen für nicht ausgeschlossene Abfälle, die im Stadtgebiet anfallen. Die Entsorgungspflicht gilt auch für die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.
- (5) Mit der Durchführung einzelner, sich aus dieser Satzung ergebender Aufgaben kann die Stadt Dritte nach § 16 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) beauftragen.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 267 bis Seite 294

Ausschreibungen

Seite 295 bis Seite 296

**§ 2
Abfallvermeidung**

- (1) Alle, die die öffentliche Abfallentsorgung in Anspruch nehmen, haben die Menge der anfallenden Abfälle so gering zu halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.
- (2) Die Stadt wirkt auf Unternehmen und Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist, ein, damit diese die Entstehung von Abfall vorbildlich vermeiden und die Verwendung von umweltfreundlichen weiterverwendbaren Gegenständen sowie die Verwertung von Abfällen fördern.
- (3) Auch Dritte können auf diese Ziele nach Abs. 1 u. 2 verpflichtet werden, wenn ihnen öffentliche Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung gestellt werden (z. B. Straßenfeste, Jahrmärkte usw.). Einzelheiten werden in der Genehmigung für die Veranstaltung festgelegt.

**§ 3
Umfang der Abfallentsorgung**

- (1) Die Stadt Oberhausen entsorgt alle angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen. Sie entsorgt auch die angefallenen und überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie in der Anlage zu dieser Satzung (Abfallkatalog) aufgeführt sind und soweit sie nicht Dritten oder privaten Entsorgungsträgern zur Entsorgung nach § 16 KrW-/AbfG übertragen wurden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind
 1. Abfälle, die nicht in der Anlage aufgeführt sind und die Annahmekriterien der Abfallentsorgungsanlagen nicht erfüllen. Dies gilt auch, wenn ausgeschlossene Abfälle mit anderen nicht ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses. Der Ausschluss gilt nicht für Schadstoffe oder Abfälle in kleinen Mengen, wie in Haushaltungen üblich, die vom Schadstoffmobil oder an der Schadstoffannahmestelle am Wertstoffhof angenommen werden.
 2. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/ AbfG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern, nicht aber von der Entsorgung ausgeschlossen sind:
 1. Abfälle aus Industrie und Gewerbe, die wegen ihrer Art und Menge oder aus sonstigen Gründen (z. B. hygienischen Gründen) nicht in den zugelassenen Abfallbehältern oder Abfallsäcken (§ 7 Abs. 2) gesammelt werden können,
 2. Erdaushub, Bau- und Baumischabfälle, Straßenaufbruch und sonstige mineralische Abfälle.

Diese Abfälle dürfen nicht in den zugelassenen Abfallbehältern zum Einsammeln und Befördern bereit gestellt werden.

- (4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist die Besitzerin oder der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung verpflichtet.
- (5) Über Abs. 2 und 3 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder teilweise ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. In Zweifelsfällen sind die Abfälle durch die Abfallbesitzer bis zur Entscheidung durch die zuständige Genehmigungsbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Abfälle muss der Stadt auf Verlangen durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

**§ 4
Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang**

- (1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, den Anschluss des eigenen Grundstücks an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht). Alle Anschlussberechtigten oder sonstigen Abfallerzeuger oder -besitzer im Stadtgebiet haben im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen sowie die städtischen Sammelbehälter (Abfallbehälter auf den Grundstücken, allgemein zugängliche Sammelcontainer mit besonderer Zweckbestimmung) und die sonstigen Anlagen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).
- (2) Jede Eigentümerin, jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen. Daneben sind die Erzeuger oder Besitzer von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen verpflichtet, die betreffenden Grundstücke anzuschließen (Anschlusszwang). Alle Anschlussberechtigten und sonstige Abfallbesitzer sind verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihnen angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.

§ 5

Ausnahmen und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht,
 1. soweit Abfälle nach § 3 Abs. 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 2. soweit Abfälle, die keine gefährlichen Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 3. soweit Abfälle, die keine gefährlichen Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Auf Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang im Einzelfall erfolgen,
 1. wenn nachgewiesen wird, dass Abfälle aus privaten Haushalten auf dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden (Eigenverwertung).
 2. wenn nachgewiesen wird, dass Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten in eigenen dafür zugelassenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) werden und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die Abfallentsorgung der Stadt nicht erfordern oder zu einer unzumutbaren Härte führen würde.
- (3) Die Befreiung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden. Die Stadt kann verlangen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen durch geeignete Unterlagen zu belegen ist.

§ 6

Pflichten und Betretungsrecht

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten oder Verpflichteten.

- (2) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines angeschlossenen Grundstücks oder sonstige Verpflichtete gem. Absatz 1 haben der Stadt das Vorliegen, den Umfang, insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen, sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht unter Angabe der sonstigen Nutzung innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Im Falle des Eigentumswechsels besteht die Verpflichtung zur Anzeige sowohl für das neue als auch für das alte Eigentumsverhältnis.
- (3) Anschluss- und Benutzungspflichtige haben der Stadt auf Verlangen unverzüglich Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des Abfalls und sonstige Fragen zur Abfallentsorgung zu erteilen.
- (4) Die Anschlusspflichtigen haben das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Abfälle durch die Stadt oder deren Beauftragte zu dulden. Sie haben die Stellplätze für Abfallbehälter nach § 7 Abs. 2 und Transportwege auf dem Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung herzurichten und zu unterhalten.

II Sammlung und Transport

§ 7

Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen Sammelsystemen und zugelassenen Abfallbehältern im Sinne dieser Satzung zur Abfuhr bereit gestellt werden.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. Abfallbehälter für Restmüll aus privaten Haushalten mit einem Fassungsvermögen von 40 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1100 l, aus anderen Herkunftsbereichen zusätzlich 2500 l und 4500 l,
 2. Abfallbehälter für Biomüll mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l, 240 l,
 3. Abfallbehälter für Papier/Kartonagen mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l, 1100 l,
 4. Hausmüllsäcke mit 60 l Inhalt,
 5. Grünabfallsäcke mit 80 l Inhalt (für kompostierbare Gartenabfälle, keine Küchenabfälle).
- (3) Darüber hinaus stellt die Stadt Depotcontainer und Sammelbehälter gemäß Abschnitt III § 12 Abs. 2 Nr.1 auf. Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen von der Stadt aufgehängten und aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die bei Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr anfallen. Es ist unzulässig, die in S. 1 u. 2 genannten Abfallbehälter zu benutzen, um sich anderer Abfälle zu entledigen oder diese auf- bzw. neben ihnen abzustellen.

**§ 8
Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl, Größe und Zweck der Abfallbehälter sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt ihrer Abfuhr.
- (2) Bei Wohngrundstücken richtet sich das erforderliche Behältervolumen für Restmüll nach der Anzahl der nach Meldegesetz NRW mit Wohnsitz gemeldeten Bewohnerinnen oder Bewohner. Das Behältervolumen muss dem Bedarf angepasst sein und zur Aufnahme des gesamten Restabfalls reichen. Hierbei legt die Stadt ein Mindestvolumen von 30 l je Person/Woche zugrunde. Dabei muss im Einzelfall auf der Basis der zugelassenen Abfallbehälter gem. § 7 Abs. 2 der nächst größere Abfallbehälter als der rechnerisch ermittelte hingenommen werden.
- (3) Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers kann das wöchentlich vorzuhaltende Behältervolumen bei Wohngrundstücken reduziert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. auf 20 l pro Person/Woche, wenn diese sich verpflichten, Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten zu nutzen, insbesondere an der Sammlung von Papier und Pappe sowie der getrennten Sammlung von Altglas und Verpackungsabfällen teilzunehmen, oder - falls sie nicht auf dem angeschlossenen Grundstück wohnen - die Bewohnerinnen oder Bewohner des Grundstücks hierzu anhalten.
 2. auf 10 l je Person/Woche, wenn gleichzeitig zu 1. eine Nutzung der Biotonne von mindestens 10 l je Person/Woche erfolgt.
 3. auf 15 l je Person/Woche, wenn diese sich verpflichten, die auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden organisch kompostierbaren Abfälle auf dem Grundstück zu kompostieren. Gleichzeitig muss für die Verwertung des erzeugten Kompostes eine unversiegelte Fläche von 20 m² je Person auf dem angeschlossenen Grundstück nachgewiesen werden.
 4. bei einer mindestens 9 Monate andauernden Abwesenheit von gemeldeten Personen.
- (4) Bei anderen Grundstücken ist die tatsächlich anfallende Abfallmenge maßgebend und richtet sich im Zweifelsfall nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung, den betrieblichen Erfordernissen und den bestehenden Erfahrungswerten. Fehlen insoweit Erfahrungswerte, so legt die Stadt die Angaben des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin bzw. des Nutzers/ der Nutzerin des Grundstücks zugrunde.
- (5) Bei gemischt genutzten Grundstücken (z. B. Wohn- und Gewerbenutzung) wird das erforderliche Behältervolumen nach vorgenannten Grundsätzen getrennt ermittelt.

- (6) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, haben die Anschlusspflichtigen nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter zu dulden. Die Stadt behält sich vor, das Vorliegen v. g. Tatbestände nach § 6 Abs. 3 zu überprüfen.

**§ 9
Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Die Stadt bestimmt die Häufigkeit und Zeit der Abfuhr.
- (2) Der Abfall wird in der Regel wie folgt abgefahren:
 1. Restmüllbehälter in der Regel wöchentlich,
 2. Bioabfallbehälter 14tägig,
 3. die Papiertonne 4wöchentlich,
 4. bei Gewerbetreibenden ab 1100 l auf Antrag, mindestens aber 4wöchentlich.Davon abweichende Abfahren können zugelassen werden. Die Abfuhr der Hausmüllsäcke erfolgt am Leerungstag der Restmüllbehälter, die der Grünabfallsäcke am Leerungstag der Biotonne.
- (3) Die Abfallbehälter und der Sperrmüll müssen am Abfuhrtag bis 7:00 Uhr bereit gestellt sein, dürfen jedoch erst ab 18:00 Uhr des Vortages zur Abfuhr bereit gestellt werden.
- (4) Unterbleibt die Abfuhr vorübergehend infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsbedingten Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder sonstigen vergleichbar wichtigen Gründen, so wird sie so zeitnah wie möglich nachgeholt. Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder Schadensersatz besteht in diesen Fällen nicht.

**§ 10
Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt oder ihrem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und unterhalten. Sie sind schonend und sachgemäß zu behandeln sowie nach Bedarf zu säubern. Reparaturen dürfen nur von der Stadt oder deren Beauftragten vorgenommen werden. Die Abfallbehälter dürfen nur soweit mit Abfällen gefüllt werden, dass sich ihre Deckel schließen lassen. Die Abfälle dürfen nicht derart in den Abfallbehälter gepresst oder eingestampft werden, dass die Schüttfähigkeit des Inhaltes ausgeschlossen wird.
- (2) In Abfallbehälter dürfen nicht eingefüllt werden:
 1. brennende, glühende oder heiße Abfälle,
 2. sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, flüssige Stoffe sowie alle Abfälle, welche die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können.

Hygienische Belange dürfen nicht verletzt werden.

- (3) Alle Abfallarten sind den dafür vorgesehenen Sammelsystemen zuzuführen. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter gelegt werden. Abfallbehälter eines anderen angeschlossenen Grundstücks dürfen nicht zur Entsorgung des eigenen Abfalls befüllt werden.
- (4) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt gegen Gebühr ausgegebene Hausmüllsäcke benutzt werden. Sie sind am Abfuhrtag neben den Abfallbehältern verschlossen und unbeschädigt bereit zu stellen.
- (5) Das Gewicht des Abfalls je Abfallbehälter darf folgende maximale Grenzen nicht überschreiten:
- | | Behältervolumen | Zulässiges Höchstgewicht |
|----|-----------------|--------------------------|
| 1. | 40 l | 30 kg |
| 2. | 80 l | 40 kg |
| 3. | 120 l | 50 kg |
| 4. | 240 l | 100 kg |
| 5. | 770 l | 300 kg |
| 6. | 1.100 l | 450 kg |
| 7. | 2.500 l | 2400 kg |
| 8. | 4.500 l | 2500 kg |
| | Hausmüllsäcke | 15 kg |
| | Grünabfallsäcke | 20 kg |
- (6) Werden die Abfallbehälter nicht entsprechend der Abs. 1 bis 5 bereitgestellt, besteht keine Verpflichtung der Stadt zur Einsammlung und Abfuhr.

§ 11

Stellplätze und Transportwege

- (1) Anschluss- und Benutzungspflichtige haben auf dem angeschlossenen Grundstück einen Standplatz für Abfallbehälter vorzuhalten. Soweit Abfallbehälter über 240 l Fassungsvermögen an deren Stellplatz abzuholen sind, bestimmt die Stadt nach Anhörung des Abfallbesitzers bzw. der Abfallbesitzerin die Lage des Stellplatzes.
- (2) Für die Stellplätze und Transportwege gelten folgende technische Anforderungen:
1. Der Stellplatz auf dem angeschlossenen Grundstück muss ebenerdig liegen. Er ist verkehrssicher anzulegen, schnee- und eisfrei sowie stets frei von Abfällen zu halten und so zu gestalten, dass sich Oberflächenwasser nicht ansammeln kann.
 2. Stellplätze müssen mit einem harten, dauerhaften und leicht zu reinigenden Belag versehen sein, der das Absetzen und Abrollen der Abfallbehälter ohne Beschädigung aushält.
 3. Transportwege müssen eine Höhe von 4 m und eine Breite von 3,5 m aufweisen und für Fahrzeuge von 30 t zulässiges Gesamtgewicht befahrbar sein. Sie müssen ausreichend beleuchtet, frei von Stufen und anderen Unebenheiten und stets in einem verkehrssicheren Zustand sein.

- (3) An den Abfuhrtagen sind die Abfallbehälter sowie die zugelassenen Abfallsäcke vor dem angeschlossenen Grundstück möglichst nah am Fahrbahnrand so aufzustellen, dass sie den Straßen- und Fußgängerverkehr weder behindern noch gefährden und die Entleerung und der Abtransport des Abfalls ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.
- (4) In den Fällen, in denen die Sammelfahrzeuge das Grundstück nicht unmittelbar erreichen können oder die Abfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks (z. B. Fehlen geeigneter Zufahrtswege oder Gehwege) oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, kann die Stadt den geeigneten Ort der Bereitstellung bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich auf das angeschlossene Grundstück zurückzubringen.
- (5) In Ausnahmefällen können Abfallbehälter über 240 l Fassungsvermögen auf dem angeschlossenen Grundstück entleert werden, sofern eine geeignete Zufahrt für das Abfallsammelfahrzeug vorhanden ist, durch die der Standort der Abfallbehälter in einem Zug erreicht werden kann. Die Zufahrtswege sind am Abfuhrtag für die Abfallsammelfahrzeuge frei zu halten.
- (6) Werden die Abs. 1 und 2 nicht beachtet, die Abfallbehälter nicht entsprechend Abs. 3 und Abs. 4 bereitgestellt oder sind die Zufahrten entgegen Abs. 5 zur Abfuhrzeit versperrt, so erfolgt keine Entleerung.

III Sammelsysteme

§ 12

Abfallverwertung

- (1) Bereits an der Anfallstelle sind Abfälle zur Verwertung getrennt zu halten, frei von Abfällen zur Beseitigung und schadstoffhaltigen Abfällen zu erfassen und entsprechenden Sammelsystemen zuzuführen.
- (2) Für in privaten Haushaltungen anfallende Abfälle zur Verwertung stehen folgende Sammelsysteme zur Verfügung:
1. Depot- und Sammelcontainer für Papier, Pappe und Glas sowie anderen wieder verwertbaren Stoffen (z. B. Korken und CDs).
 2. Sammelbehälter (Blaue Tonne) für Papier und Kartonagen
 3. Gelbe Säcke oder Sammelbehälter für Leichtverpackungen
 4. Sammelbehälter für Bioabfälle sowie Grünabfallsäcke
 5. Sperrmüllabfuhr
 6. Laubabfuhr

- (3) Depotcontainer dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr befüllt werden. Standorte für Sammelcontainer dürfen nicht verunreinigt werden, es dürfen keine Gegenstände aus den Containern entnommen oder auf bzw. neben ihnen abgestellt werden. Die Stadt informiert über die Standorte und die Zweckbestimmung der Depotcontainer.

- (4) Für Leichtverpackungen werden im Rahmen des Dualen Systems Behälter und Säcke vom jeweiligen Vertragspartner gestellt, die in einem durch die Stadt festgelegten Rhythmus vom angeschlossenen Grundstück (gemäß § 4) abgeholt werden.

- (5) Die vorgegebenen Behältnisse dürfen nicht mit anderen Abfällen befüllt werden. Bei nicht ordnungsgemäßer Befüllung werden sie nicht abgefahren. Wird der Sperrmüll nicht nach den bestehenden Vorschriften ordnungsgemäß bereitgestellt, wird er nicht abgefahren. In diesem Falle sind die Behältnisse bzw. der Sperrmüll vom Bereitstellenden unverzüglich wieder auf das angeschlossene Grundstück zurückzubringen.

§ 13 Blaue Tonne

- (1) Für die Sammlung von Altpapier, Pappe und Kartonagen werden von der Stadt Abfallbehälter (Blaue Tonnen) zur Verfügung gestellt und abgefahren. Ihre Aufstellung findet auf freiwilliger Basis statt.
- (2) Gewerbetreibende können eine Papiertonne beantragen, wenn sie im Restmüll der Stadt veranlagt werden, einen 1100 l Behälter jedoch nur, wenn das Restmüllvolumen mindestens in gleicher Höhe veranlagt wird.
- (3) Die gemeinsame Nutzung einer Blauen Tonne durch mehrere Grundstücke ist möglich.

§ 14 Biotonne/Grünabfallsack

- (1) Bioabfall ist kompostierbarer Abfall wie z. B. Küchen- oder Gartenabfall, der sich zersetzt und keine Schadstoffe enthält.
- (2) Die Biotonne wird von der Stadt gegen Gebühr abgefahren. Ihre Aufstellung findet auf freiwilliger Basis statt.
- (3) Der Grünabfallsack ist gegen Gebühr zu erhalten. Die Verkaufstellen werden von der Stadt bekannt gegeben. Die Abfuhr erfolgt gem. § 9 Abs. 2 Satz 3

§ 15 Laubabfuhr

- (1) Die Stadt fährt Laubabfälle von Straßenbäumen im Rahmen jährlicher herbstlicher Sonderaktionen ab. Das Laub ist am Abfuhrtag bis spätestens 7.00 Uhr - frühestens ab 18 Uhr des Vortages - vor dem angeschlossenen Grundstück in Kunststoff- oder Papiersäcke eingefüllt bereitzustellen. Die Stadt erteilt Auskunft über Abfuhrtermine, welche zusätzlich dem Abfallkalender entnommen werden können.

- (2) In die Säcke darf nur Laub eingefüllt werden. Die gefüllten Säcke dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Sie sind an der Öffnung zu verschließen und dürfen nicht beschädigt sein.

§ 16 Sperrmüllabfuhr

- (1) Sperrmüll sind Abfälle bzw. Gegenstände des täglichen Bedarfs, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihres Umfanges, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen, aber von Hand verladen werden können. Mit dem Sperrmüll werden auch Elektrogroßgeräte abgefahren.

- (2) Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind:

1. Restmüll,
2. Bauabfälle,
3. Schadstoffhaltige Abfälle (ausgenommen Kühlgeräte bzw. Elektroaltgeräte).

Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen. Möbel und andere brauchbare Gegenstände sollen einer weiteren Verwertung zugeführt werden. Die Abfallberatung informiert über entsprechende Möglichkeiten.

- (3) Der Sperrmüll aus Haushaltungen wird von der Stadt 7 x jährlich eingesammelt. Die Tage und Bezirke der Sperrmüllabfuhr richten sich nach einem jährlichen Abfuhrplan. Von Gewerbebetrieben, die aufgrund ihres geringen Mengenaufkommens an beseitigungspflichtigen Abfällen im Hausmüll veranlagt sind, wird Sperrmüll nur in haushaltsüblichen Mengen und mit Ausnahme von Schrott nach Maßgabe der Abs. 4, 5 und 6 abgefahren. Sonderabfuhr von Sperrmüll außerhalb der festen Sperrmülltermine sowie Abfuhr von Sperrmüll aus Gewerbebetrieben sind gegen besondere Gebühr möglich.

- (4) Der Sperrmüll ist am Abfuhrtag vor dem angeschlossenen Grundstück nach Maßgabe der §§ 9 Abs. 3 und 11 Abs. 3 u. 4 bereitzustellen. Ist eine solche Bereitstellung nicht möglich oder führt sie zu einer Behinderung des Fußgänger- oder Fahrzeugverkehrs, so ist der Sperrmüll auf dem angeschlossenen Grundstück zu ebener Erde so bereitzustellen, dass der Transportweg zum Abfallsammelfahrzeug am kürzesten ist. Zum Sperrmüll bereitgestellte Möbel sind auseinanderzunehmen, Bretter und Kanthölzer dürfen keine herausstehenden Nägel oder Schrauben enthalten.

Der zur Abfuhr bereitgestellte Sperrmüll darf nicht mit anderen Abfällen gefüllt werden.

- (5) Ein Auseinandernehmen bzw. Zerlegen der zur Abfuhr bereitgestellten Sperrmüllleinheiten sowie ein Hinzufügen von Sperrmüll oder anderen Abfällen durch Dritte ist unzulässig.
- (6) Sperrmüll kann auch unmittelbar am Wertstoffhof angeliefert werden.
- (7) Wird der Sperrmüll nicht nach den vorstehenden Vorschriften ordnungsgemäß bereitgestellt, wird er nicht abgefahren. In diesem Falle ist er vom Bereitstellenden unverzüglich wieder auf das angeschlossene Grundstück zurückzubringen.

§ 17 Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die organische und anorganische Stoffe in gesundheits- oder umweltschädlicher Konzentration enthalten. Sie sind von anderen Abfällen zur Beseitigung und zur Verwertung und untereinander getrennt zu halten.
- (2) Die verschiedenen Rücknahmeangebote des Handels sind vorrangig zu nutzen.
- (3) Schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen werden in haushaltsüblichen Mengen zu den bekannt gegebenen Terminen an den von der Stadt zur Verfügung gestellten Sammelstellen im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlungen oder am Wertstoffhof angenommen.
- (4) Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe bei denen gefährliche Abfälle in Kleinmengen anfallen, können diese am Wertstoffhof abgeben. Die Benutzung ist kostenpflichtig.
- (5) Ein ungeordnetes Abstellen oder Ablagern von Abfällen am Wertstoffhof ist unzulässig.

§ 18 Anfall von Abfällen und Eigentumsübergang

- (1) Abfälle fallen an, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffes gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (2) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassene Abfallbehälter auf dem Grundstück (Holsystem) oder in bereitgestellte Sammelcontainer (Bringsystem) zweckentsprechend eingebracht sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Es ist Unbefugten nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen angenommen worden sind.

§ 19 Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger bzw. der Abfallerzeugerin die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden sind oder anderweitig vorhanden sind und das angeschlossene Grundstück zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehälter angefahren wird. Im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern beginnt die Benutzung mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Die Stadt bedient sich zur Beseitigung von Abfällen folgender Anlage:

Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage (GMVA) Niederrhein GmbH, Buschhausener Straße, 46049 Oberhausen, sowie weiterer Anlagen beauftragter Dritter.
- (3) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach den jeweils aktuellen Benutzungsordnungen der Anlagen.
- (4) Abfälle zur Beseitigung sind grundsätzlich der nächstmöglichen Entsorgungsanlage zuzuführen.

IV Gebührenpflicht/Ahndung von Satzungsverstößen

§ 20 Gebührenpflicht und Gebührenmaßstab

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Stadt Gebühren zur Deckung der Kosten.
- (2) Die Gebührensätze werden jährlich in der Abgabesatz-Satzung der Stadt Oberhausen festgesetzt. Ihre Höhe bestimmt sich
 1. für Abfallbehälter nach deren Anzahl und Größe und der Häufigkeit ihrer Leerung; die Gebühren für Bioabfallbehälter betragen 75 % der Gebühren für Restmüllbehälter,
 2. für Sonderabfuhr von Sperrmüll außerhalb der festen Sperrmülltermine nach dem zeitlichen Aufwand (Stundensätze),
 3. für Hausmüllsäcke nach ihrem nutzbaren Volumen,
 4. für Grünabfallsäcke nach ihrem nutzbaren Volumen und ihren tatsächlichen Materialkosten,
 5. für Annahme und Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen aus dem Kleingewerbe nach den tatsächlichen Entsorgungskosten.

**§ 21
Gebührenschildner**

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen oder Nutzungsberechtigten gem. § 6 Abs. 1 der angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 22
Entstehung, Änderung und Erlöschen der
Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, der auf die tatsächliche Bereitstellung des Restabfallbehälters folgt. Entsprechendes gilt für die Aufstellung zusätzlicher oder die Bereitstellung anderer Abfallbehälter. Die Gebührenpflicht besteht für die Zeit, für die die Voraussetzung der Anschlusspflicht gegeben ist. Die Nichtbenutzung der dem Grundstück zugewiesenen Abfallbehälter befreit nicht von der Gebührenpflicht.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt oder verändert sich mit dem Ende des Monats, in dem auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers oder der -eigentümerin der dinglich Nutzungsberechtigten bei der Stadt die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter ab- oder umgemeldet wurden und der Gefäßbestand tatsächlich geändert wurde. Eine Abmeldung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich.
- (3) Wird die Abfallentsorgung aus einem in § 9 Abs. 4 dieser Satzung genannten Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.
- (4) Bei einem Wechsel des/der Grundstückseigentümers/in oder des Nutzungsrechts geht die persönliche Gebührenschild mit Beginn des auf die Grundbucheintragung folgenden Monats auf den/die Rechtsnachfolger/in über.
- (5) Bei der Verwendung von Hausmüll- oder Grünabfallsäcken entsteht die Gebühr mit dem Erwerb der Hausmüll- oder Grünabfallsäcke, bei Sonderabfuhr von Sperrmüll mit der Erbringung der Leistung durch die Stadt, bei der Annahme und Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen aus Kleingewerbe mit der Abgabe am Wertstoffhof.

**§ 23
Festsetzung, Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren für die Abfallentsorgung - außer von Hausmüllsäcken, Grünabfallsäcken und schadstoffhaltigen Abfällen - werden von der Stadt Oberhausen durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, mit dem die Heranziehung auch zu anderen Grundbesitzabgaben verbunden werden kann. Die Gebühren für die Abfallentsorgung auf den angeschlossenen Grundstücken werden für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres festgesetzt. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag kann die Gebühr in einem Jahresbetrag

am 01.07. eines jeden Jahres entrichtet werden, wenn der Antrag bis zum 30.09. des vorhergehenden Jahres gestellt wird.

- (2) Innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides werden fällig:

1. Nachforderungen,
2. Gebühren für Sonderabfuhr von Sperrmüll,
3. Gebühren für die individuelle Abfuhr bei Gewerbebetrieben.

- (3) Die Gebührenerhebung erfolgt

1. für den Bezug der Hausmüll- und Grünabfallsäcke durch die Bürgerservicestellen, einige Geschäfte des Oberhausener Einzelhandels sowie durch den Wertstoffhof der WBO GmbH,
2. für die Abgabe und Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen aus dem Kleingewerbe durch die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH.

**§ 24
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle der städtischen Abfallentsorgung überlässt,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Abfälle nicht der städtischen Abfallentsorgung überlässt,
3. entgegen § 6 Abs. 2 den erstmaligen Anfall von Abfällen, wesentliche Veränderungen des Abfalls sowie die Änderung der Personenzahl oder der Gewerbeeinheiten auch auf Anfrage der Stadt nicht unverzüglich meldet,
4. entgegen § 6 Abs. 3 Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder Nachweise nicht oder nicht vollständig erbringt,
5. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 3 die auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellten Abfallbehälter bestimmungswidrig benutzt oder Abfälle auf oder neben ihnen abstellt,
6. entgegen § 9 Abs. 3 Abfallbehälter oder Sperrmüll außerhalb der von der Stadt gestatteten Zeiten zur Abfuhr bereitstellt,
7. entgegen § 10 Abs. 2 die dort genannten Abfälle in die Abfallbehälter einfüllt,
8. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 u. 2 Abfälle nicht den dafür vorgesehenen Sammelsystemen zuführt oder neben die Abfallbehälter legt,

9. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 3 die Abfallbehälter eines anderen angeschlossenen Grundstücks zur Entsorgung mit eigenen Abfällen befüllt,
10. entgegen § 11 Abs. 3 sowie § 16 Abs. 4 Abfallbehälter oder Sperrmüll den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr behindernd aufstellt,
11. entgegen § 12 Abs. 3 die Depotcontainer nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung und außerhalb der zulässigen Zeit füllt und / oder Gegenstände aus den Containern entnimmt oder auf bzw. neben ihnen abstellt,
12. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 die vorgegebenen Behältnisse nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung befüllt,
13. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 2 u. § 12 Abs. 5 Satz 4 die Behältnisse bzw. den Sperrmüll nach Entleerung oder begründeter Nichtabholung durch die Stadt nicht unverzüglich wieder auf das angeschlossene Grundstück zurückbringt,
14. entgegen § 15 Abs. 1 zur Entsorgung bereitgestellte Laubsäcke im Rahmen der Herbstlaubsammlung außerhalb der festgelegten Bereiche und Zeiten bereitstellt,
15. entgegen § 15 Abs. 2 zur Entsorgung bereitgestellte Laubsäcke im Rahmen der Herbstlaubsammlung mit anderen Abfällen füllt oder beschädigt,
16. entgegen § 16 Abs. 2 von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossene Abfälle zum Sperrmüll bereitstellt,
17. entgegen § 16 Abs. 5 den zur Abfuhr bereitgestellten Sperrmüll verteilt, entnimmt oder sonstige Abfälle hinzufügt,
18. entgegen § 17 Abs. 5 Abfälle am Wertstoffhof ungeordnet abstellt oder ablagert.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe beträgt bis zu 50.000 Euro, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung der Stadt Oberhausen v. 17.12.2007 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen vom 21.12.2007) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung „Abfallsatzung der Stadt Oberhausen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 15.11.2010

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Gemäß § 8 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Oberhausen vom 03.04.2006 sind die Ruhezeiten folgender Reihengräber abgelaufen:

Landwehrfriedhof

Feld 10 Nr. 1 - 56 letzte Beisetzung:
15.11.1990

Alstadener Friedhof

Feld 7 K.S. Nr. 1 - 144 letzte Beisetzung:
20.05.1980

Mit dem Ablauf dieser Zeit ist es notwendig, die Anlagen zu beseitigen, die sich auf der Erdoberfläche befinden.

Es ist jedoch möglich, Anträge auf Übernahme von Grabsteinen zu stellen.

Die Anträge können in der Zeit vom 01.12.2010 – 31.01.2011 an den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen, Fachbereich 2-4-70, Standesamt (Bestattungsangelegenheiten) gerichtet werden.

Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung mehr.

Oberhausen, 09.11.2010

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Klunk

**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über das Inkrafttreten des
Bebauungsplanes Nr. 630 -
Forsthofstraße -**

- I. Der Bebauungsplan Nr. 630 - Forsthofstraße - wurde vom Rat der Stadt am 15.11.2010 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art.4 TransparenzG vom 17.12.2009 (GV.NRW.2009, S. 950) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst die Forsthofstraße, von der Försterstraße bis zur Weseler Straße. Es liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 28 und betrifft das Flurstück Nr. 325 und die umbaute Dreiecksfläche des Flurstückes Nr. 285, die südöstlich des Gebäudes Försterstraße 32 liegt.

II. Hinweise

1. Der Bebauungsplan Nr. 630 - Forsthofstraße - liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 630 - Forsthofstraße - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

III. Bekanntmachungsanordnung

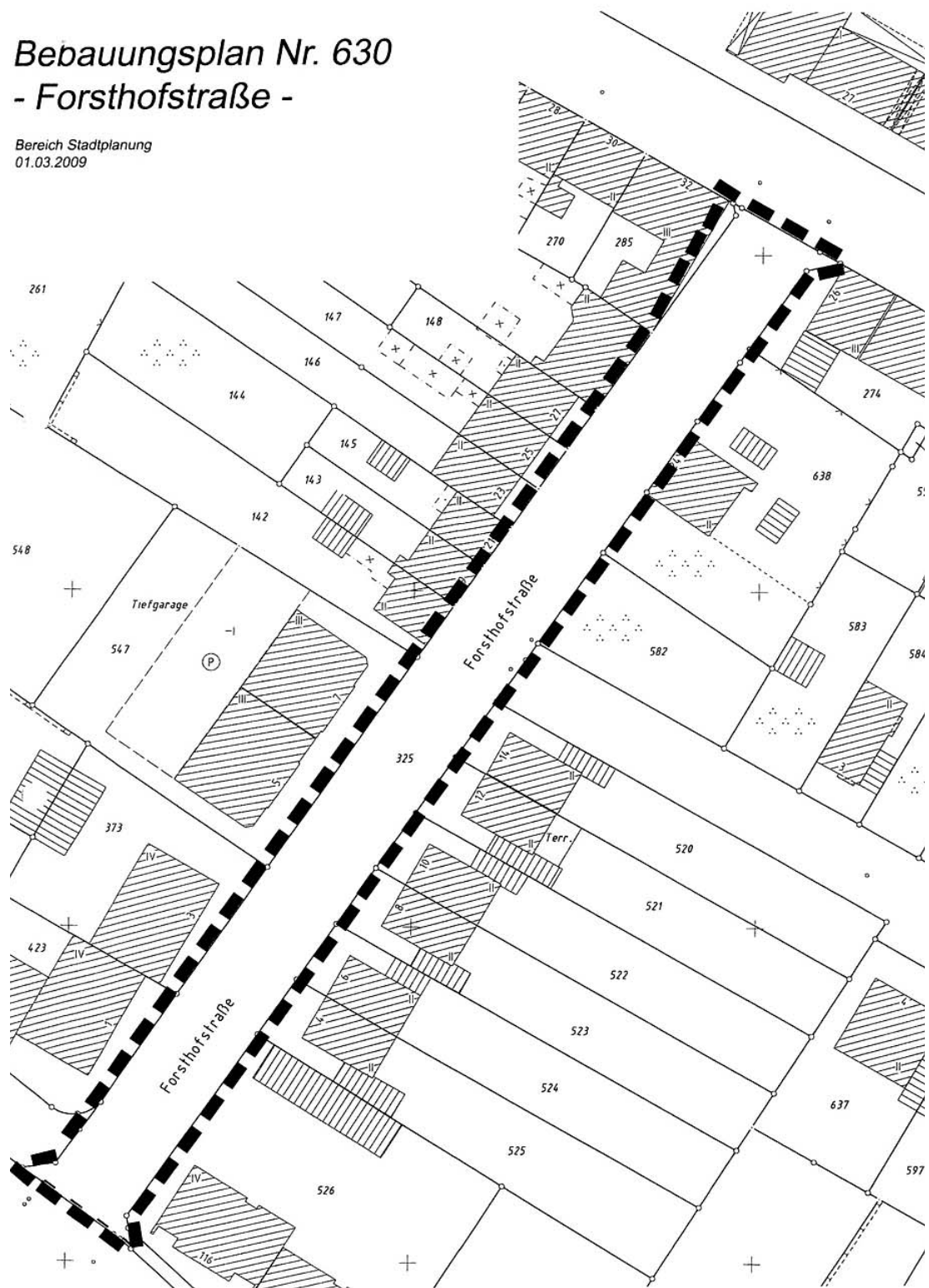
Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 19.11.2010

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Bebauungsplan Nr. 630 - Forsthoferstraße -

Bereich Stadtplanung
01.03.2009



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über die öffentliche Auslegung des
Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 639 -
Erschließung des Coil-Lager von der
Knappenstraße aus -**

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 639 - Erschließung des Coil-Lager von der Knappenstraße aus - vom 15.09.2010 liegt nebst Begründung in der Zeit vom 08.12.2010 bis 17.01.2011 einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen liegen für den Bebauungsplan vor:

- Geräuschimmissions-Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 639 Neue Zufahrt Knappenstraße in Oberhausen vom 31. Mai 2010

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585).

Die Gebietsbeschreibung lautet wie folgt:

Gemarkung Oberhausen, Flur 24,

Das Plangebiet betrifft die Flurstücke Nr. 484 und 496. Es liegt westlich, südwestlich und südlich des Coil-Lagers.

Eine genaue Vermessung ist der beigegeführten Skizze zu entnehmen.

Der Rat der Stadt hat am 15.11.2010 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Hinweise

1. Nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
2. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 16.11.2010

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zum Entwurf
des Bebauungsplans Nr. 639 -
Erschließung des Coil-Lager von der
Knappenstraße aus -**

Durch den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 639 soll eine separate Zufahrt zu dem Betriebsgelände "südliches Coil-Lager" planungsrechtlich gesichert werden.

Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 608 - Nohlstraße / Marktstraße / Gewerkschaftsstraße -

- I. Der Bebauungsplan Nr. 608 - Nohlstraße / Marktstraße / Gewerkschaftsstraße - wurde vom Rat der Stadt am 15.11.2010 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 TransparenzG vom 17.12.2009 (GV.NRW.2009, S. 950), als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 31, und wird wie folgt umgrenzt:

Östliche Seite der Nohlstraße; südliche Seite der Helmholtzstraße; westliche Seite der Gewerkschaftsstraße und nördliche Seite der Marktstraße.

II. Hinweise

1. Der Bebauungsplan Nr. 608 - Nohlstraße / Marktstraße / Gewerkschaftsstraße - liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Bereich 5-1, -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 608 - Nohlstraße / Marktstraße / Gewerkschaftsstraße - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs in Kraft.

III. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 19.11.2010

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 608 - Nohlstraße / Marktstraße / Gewerkschaftsstraße -

Stadtplanerisches Ziel für Alt-Oberhausen - insbesondere im Bereich der Marktstraße - ist die Erhaltung und Förderung der Handelsfunktion. Die traditionell vorhandene starke Durchmischung mit Wohnen - auch in Kerngebieten - soll dabei erhalten bleiben. Die Handels- und Gewerbefunktion steht dabei im direkten Umfeld der Marktstraße im Vordergrund, während mit zunehmender Entfernung von der Marktstraße die Wohnfunktion stärker wird. Um einen qualitativ hochwertigen Innenstadtbereich zu entwickeln, sind Nutzungen wie Vergnügungsstätten und bordellartige Nutzungen sowie der Handel mit erotischer Ware nicht förderlich und werden deshalb weitgehend ausgeschlossen. Mit der Planung wird dem Anspruch an eine lebendige und angstfreie Innenstadtkultur Rechnung getragen, die auch dazu beiträgt, das Leben in der Innenstadt familienfreundlicher zu gestalten.



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über die Aufstellung des Bebauungsplans
Nr. 655 - Rechenacker/Samlandstraße -**

Der Rat der Stadt hat am 15.11.2010 beschlossen, für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, vom 20.09.2010 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Alstaden, Flur 7, und wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche Seite der Samlandstraße, diese in Richtung Westen verlängert zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 184, westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 184, 183, 59 und 464, nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 464, 532, 539, 500 und wieder 539, diese Grenzen verlängert zur östlichen Seite der Straße Rechenacker, östliche Seite der Straße Rechenacker, in Höhe der nördlichen Seite der Samlandstraße die Straße Rechenacker überquerend.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 655 - Rechenacker / Samlandstraße - werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes;
- Regelung der Erschließungsnotwendigkeit;
- Regelung der erforderlichen Ausgleichmaßnahmen.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

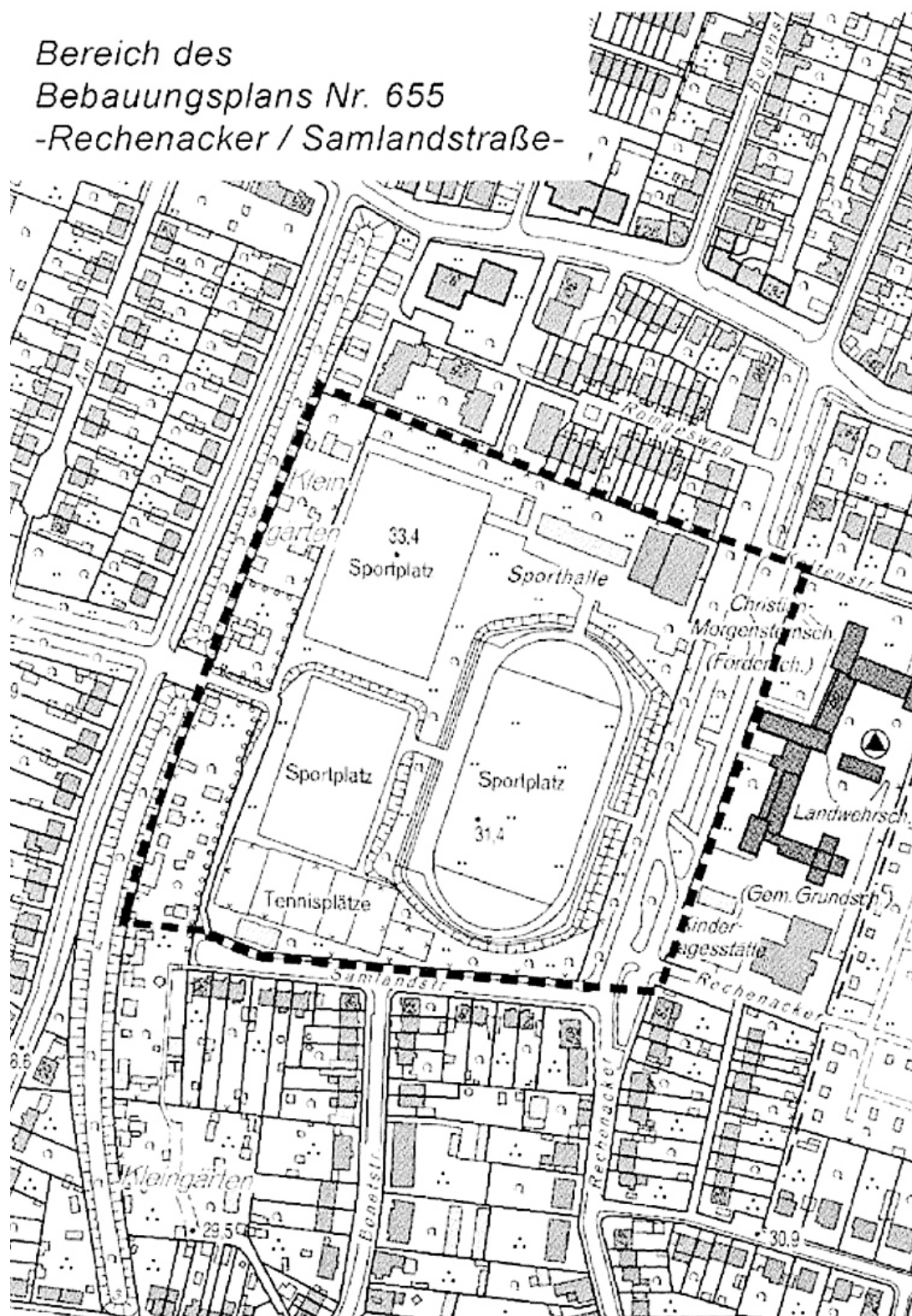
Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Oberhausen, 16.11.2010

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Bereich des
Bebauungsplans Nr. 655
-Rechenacker / Samlandstraße-



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Änderung des Plangebiets und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 625 - Hegerfeldstraße / Hauptkanal Sterkrade -

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.11.2010 die Änderung des Plangebiets für den Bebauungsplan Nr. 625 - Hegerfeldstraße / Hauptkanal Sterkrade - beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 24, und umfasst nunmehr die Flurstücke Nr. 1123, 1124, 1125, 1183 (mit Ausnahme der Garagenzufahrt von der Weierstraße aus), 1184, 1236, 1470 und 1471.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich auch aus der angefügten Übersichtsskizze.

Der Rat der Stadt hat gleichzeitig auch die öffentliche Auslegung des Planentwurfs beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 625 - Hegerfeldstraße / Hauptkanal Sterkrade - vom 20.10.2010 liegt nebst Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom 13.12.2010 bis 26.01.2011 einschließlich im Bereich 5-1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag - Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

In der Zeit vom 24.12.2010 bis zum 02.01.2011 ist das Technische Rathaus geschlossen.

Es liegen folgende umweltrelevante Informationen vor:

- Fachgutachterliche Stellungnahme [C. Wollgien GmbH (2009): Gutachten zur Versickerungseignung des Untergrundes im Bereich des geplanten BV Wohnpark Hegerfeldstraße in Oberhausen]
- Stellungnahme der Emschergenossenschaft vom 23.03.2010
- Stellungnahme Geologischer Dienst NRW vom 17.02.2010
- Stellungnahme PLEdoc GmbH vom 24.02.2010

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Hinweise

3. Nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
4. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

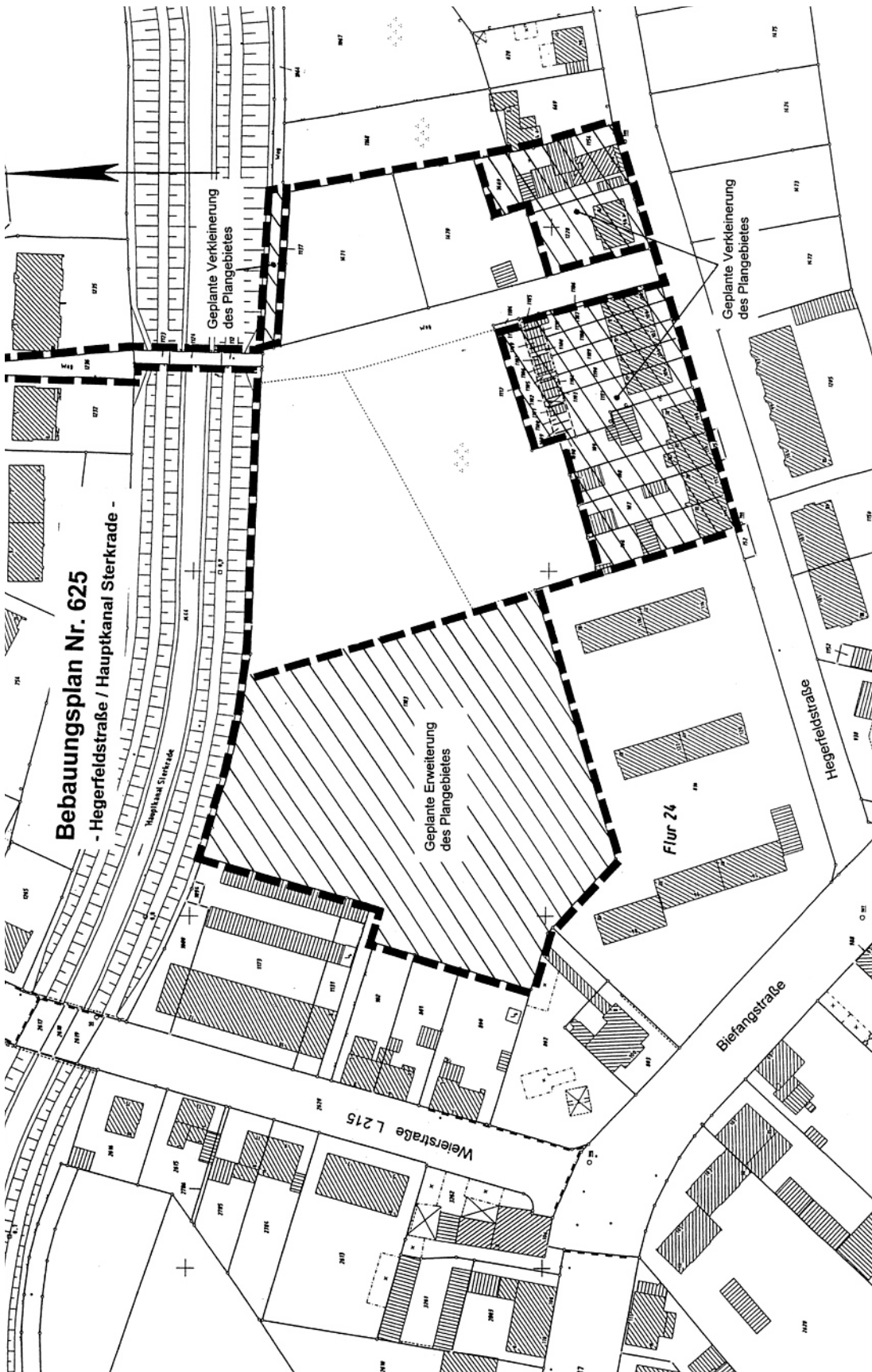
Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 19.11.2010

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 625 - Hegerfeldstraße / Hauptkanal Sterkrade-

Im Bereich des Plangebietes verläuft in Nord-Südrichtung ein Weg, der den Hauptkanal Sterkrade kreuzt und die Gesamtschule Weierheide sowie die Körperbehindertenschule des Landschaftsverbands (LVR) fußwege technisch an die südlich des Hauptkanals gelegenen Quartiere anschließt. Um diesen Weg als Wegeverbindung dauerhaft zu sichern und um eine städtebaulich maßvolle Bebauung im Sinne des Stadtentwicklungskonzeptes zu gewährleisten, sollen im Planbereich die Verkehrsflächen und ein reines Wohngebiet (WR) festgesetzt werden. Darüber hinaus werden Grünflächen entlang des Hauptkanals gesichert und die Zugänglichkeit des Deiches für die Emschergenossenschaft geregelt.



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 656 - Münzstraße / Zum Dörnbusch - und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 305 - Elpenbachtal / Schacht IV -

Der Rat der Stadt hat am 15.11.2010 beschlossen, für das im Plan des Bereichs 5-1- Stadtplanung - vom 28.09.2010 umrandete Gebiet, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585).

Das Plangebiet liegt in den Gemarkungen Osterfeld und Sterkrade und wird wie folgt umgrenzt:

Südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 623, 476 und 761 (Gemarkung Osterfeld, Flur 6) sowie der Flurstücke Nr. 818 und 434 (Gemarkung Sterkrade, Flur 19); nordöstliche Seite der Dinnendahlstraße; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 1023, 1022, 1021, 1020, 1019 und 1192 (Gemarkung Sterkrade, Flur 19); am östlichsten Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 1192 (Gemarkung Sterkrade, Flur 19) um 5 m rechtwinklig abknickend; erneut abknickend in einer Parallelen von 5 m zur nordöstlichen Grenze des Flurstückes Nr. 1192 (Gemarkung Sterkrade, Flur 19); westliche Grenze des Flurstückes Nr. 758 (Gemarkung Osterfeld, Flur 6); am nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 1016 (Gemarkung Sterkrade, Flur 19) bogenförmig abknickend zum südwestlichsten Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 417 (Gemarkung Osterfeld, Flur 7); nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 758 und 657 (Gemarkung Osterfeld, Flur 6); östliche Grenzen des Flurstückes Nr. 657 (Gemarkung Osterfeld, Flur 6); nördliche (mit Ausnahme des Garagenhofs) und östliche Grenzen des Flurstückes Nr. 655 (Gemarkung Osterfeld, Flur 6); nördliche Seite der Straße „Zum Dörnbusch“; westliche und südliche Grenze des Flurstückes Nr. 734 (Gemarkung Osterfeld, Flur 6); nördliche und östliche Grenze des Flurstückes Nr. 623 (Gemarkung Osterfeld, Flur 6).

Die genaue Abgrenzung ergibt sich auch aus der angefügten Übersichtsskizze.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 656 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Ausweisung einer arrondierenden Wohnbebauung einschließlich der erforderlichen Erschließungsanlagen;
- Sicherung der vorhandenen Wohnbebauung;
- Sicherung und nutzungsorientierte Einbeziehung der denkmalgeschützten Gebäude der früheren Schachtanlage;
- Sicherung des industriearchäologischen Museumsparks;
- Sicherung von Grün- und Waldflächen sowie Vernetzung mit der Bebauung.

Gleichzeitig wurde beschlossen, das bisherige Bebauungsplanverfahren Nr. 305 - Elpenbachtal / Schacht IV - einzustellen und den Satzungsbeschluss vom 07.06.1999 aufzuheben.

Hinweis

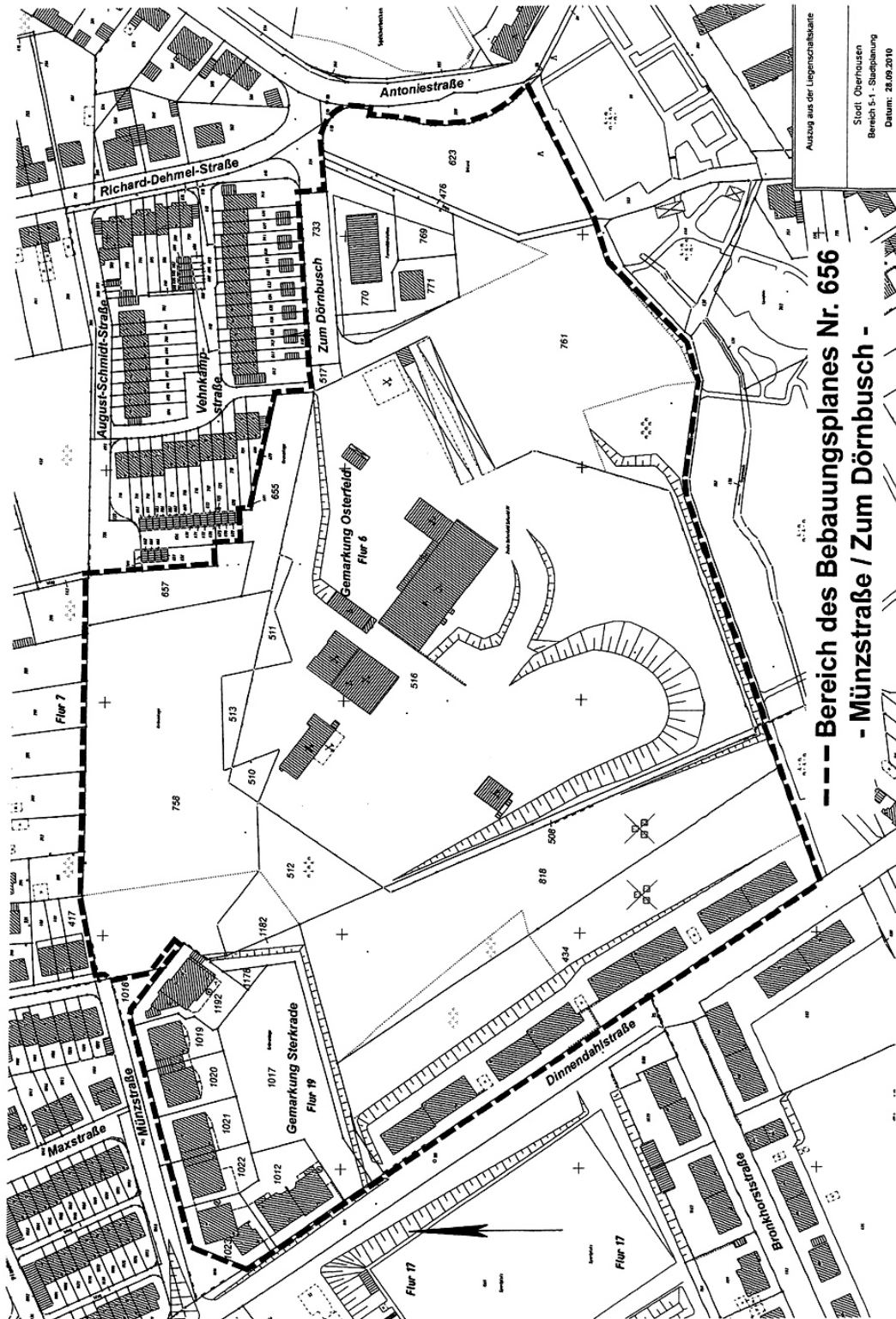
Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

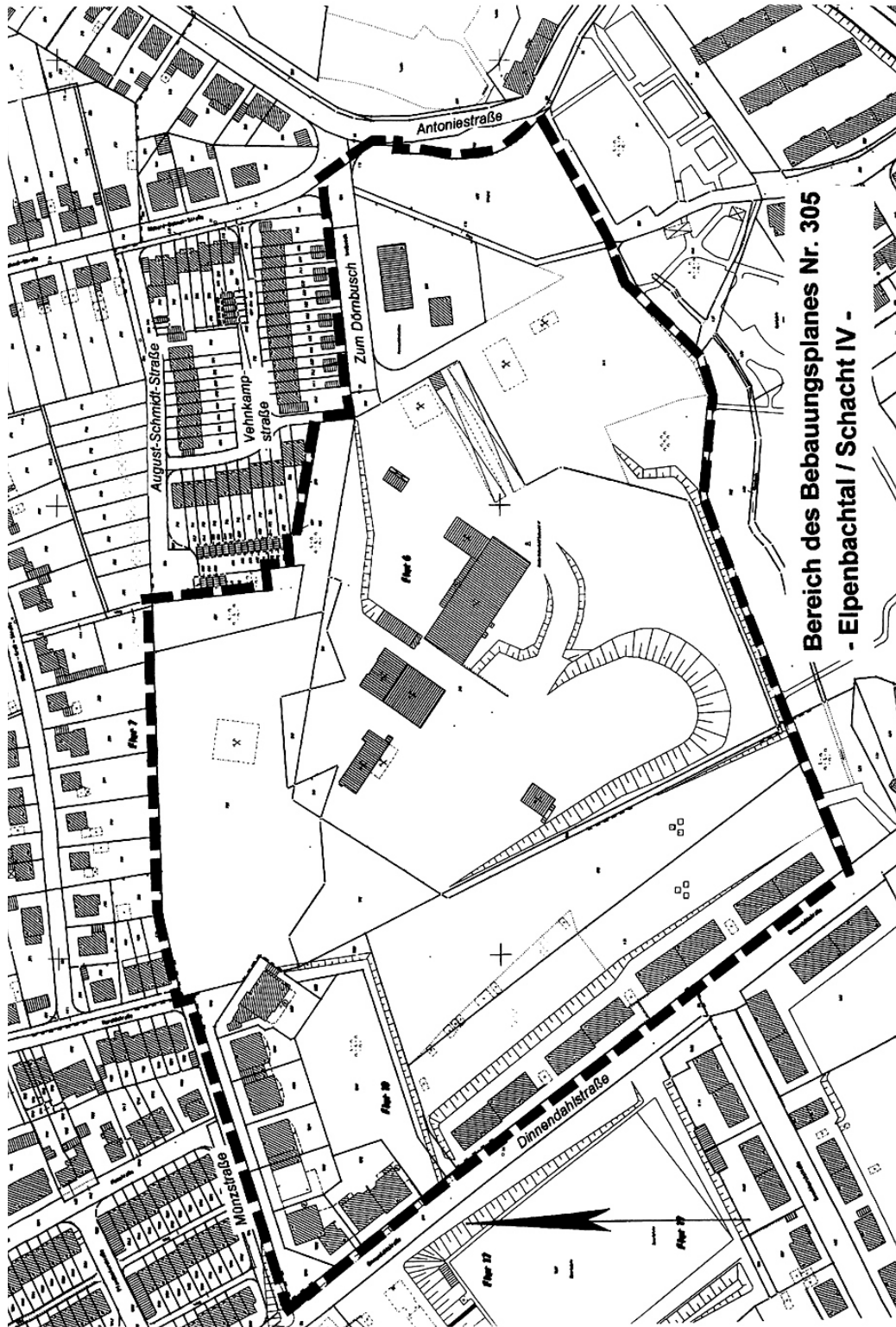
Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Oberhausen, 19.11.2010

Klaus Wehling
Oberbürgermeister





**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über die Einleitung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans Nr. 25 -
Biefangstraße / Hülskathstraße -**

Der Rat der Stadt hat am 15.11.2010 beschlossen, für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 5-1 - Stadtplanung -, vom 23.09.2010 umrandete Gebiet den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 - Biefangstraße / Hülskathstraße - einzuleiten.

Gesetzliche Grundlage ist § 12 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 23 und wird wie folgt umgrenzt:

Südliche Seite der Biefangstraße, östliche Grenze des Flurstücks Nr. 930, nördliche und östliche Grenze des Flurstücks Nr. 950, westliche, nördliche und östliche Grenze des Flurstücks Nr. 931, nordwestliche Seite der Neumühler Straße, nördliche Seite der Hülskathstraße, östliche, nördliche und westliche Grenze des Flurstückes Nr. 28, nördliche Seite der Hülskathstraße, westliche Grenze des Flurstückes Nr. 930.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung von Wohngebieten,
- Festsetzung von Erschließungsanlagen,
- Sicherung der Verträglichkeit zwischen geplanter Bebauung und benachbarter Sportnutzung,
- Regelung der erforderlichen Ausgleichmaßnahmen.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

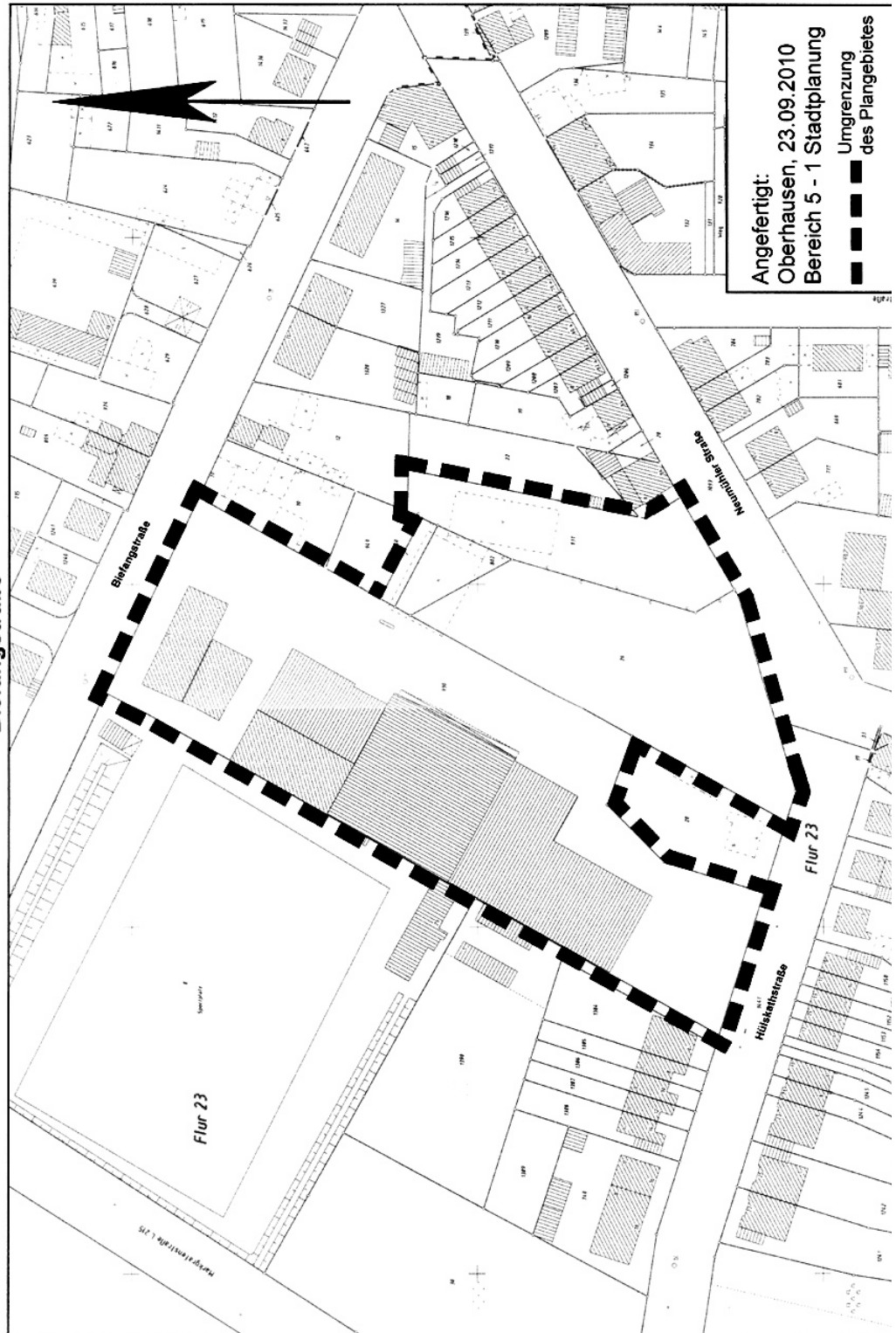
Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 16.11.2010

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25

- Biefangstraße -



Ausschreibungen

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, schreibt hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:

Innensanierung verwurzelter Hausanschlusskanäle

Leistung:

ca. 45 Stck.	Baustelleneinrichtungen
ca. 600 m	Lieferung und Einbau von Linern DN 100 bis DN 200 in 45 Teillängen
ca. 50 Stck.	Seitliche Zuläufe bis DN 150 auffräsen

Bauzeit:

Ende Januar - Mitte Mai 2011

Zuschlagsfrist:

21.01.2011

Die Angebotsunterlagen können ab 01.12.2010 bis 09.12.2010 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:

Innensanierung verwurzelter Hausanschlusskanäle

Stadtparkasse Oberhausen

BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.

Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:

24,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Plachetka

WBO-GmbH, Kanäle und Straßen

Tel. 0208 8578-357

Die Angebote sind zu richten an die

Submissionsstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Raum 0.11, Erdgeschoss, rechts.

Eröffnungstermin am 16.12.2010, um 10:00 Uhr

Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 22/1

Im Auftrag der Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-6-40, 46047 Oberhausen, schreibt die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Eröffnungstermin am 16.12.2010, um 10:30 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14/1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Maßnahme:

Deckenüberzug Stöckmannstraße von Grenzstraße bis Altmarkt

Leistung:

ca. 3.200 m² Bituminöse Fahrbahndecke abfräsen
ca. 3.200 m² Splitt-Mastixasphalt, 100 kg/m², liefern und einbauen
ca. 45 m Bordsteine regulieren
ca. 85 m Rinnenbahn regulieren
ca. 5 Stck. Straßeneinläufe mit Anschlussleitung erneuern
ca. 8 Stck. Schachtabdeckungen liefern und einbauen

Bauzeit:

Anfang 06. KW - Ende 09. KW 2011

Zuschlagsfrist:

28.01.2011

Die Angebotsunterlagen können ab 01.12.2010 bis 09.12.2010 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:

Deckenüberzug Stöckmannstraße von Grenzstraße bis Altmarkt

Projekt-Nr.:

Stadtparkasse Oberhausen
BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260
Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:

22,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Barmscheidt
WBO-GmbH, Kanäle und Straßen
Tel. 0208 8578-370

Die Angebote sind zu richten an die

Submissionsstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.



**Ausstellungen
Veranstaltungen
Führungen
und mehr...**

 **Bunker**^{Oberhausen}**museum**

im ehemaligen Knappenbunker
jetzt Bürgerzentrum Alte Heid

Alte Heid 13 · 46047 Oberhausen

Infos unter Telefon 0208-6070531-0
oder www.oberhausen.de

Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat	K 2671 Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt - DPAG	
---	---	--



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 9,-- Euro, für sechs Monate 18,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 2. Dezember 2010
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevenstraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Winter 2010 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

theater oberhausen



Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208 / 85 78 -180 und 184
besucherbuero@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de